

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Neuordnung der monetären Förderung in Hessen**

Vom 16. Juli 2009

Artikel 1¹⁾

**Gesetz zur Verschmelzung der
Investitionsbank Hessen auf die
LTH – Bank für Infrastruktur
in der Helaba**

§ 1

(1) Die Investitionsbank Hessen (IBH) wird unter Auflösung ohne Abwicklung im Wege der Aufnahme durch Übertragung ihres Vermögens als Ganzes auf die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (Helaba) verschmolzen.

(2) Die Verschmelzung nach Abs. 1 ist eine Umwandlung im Sinne des § 1 Abs. 2 des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210, 1995 I S. 428), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586). Die übrigen Vorschriften des Umwandlungsgesetzes finden keine Anwendung.

§ 2

Das Vermögen der IBH geht im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit allen Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens auf die Helaba über. Die übergangenen Vermögensgegenstände werden der LTH – Bank für Infrastruktur, rechtlich unselbstständige Anstalt in der Helaba, zugeordnet und werden von ihr ausschließlich zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben eingesetzt.

§ 3

(1) Ab dem 1. Januar 2009 (Verschmelzungsstichtag) gelten alle Rechtsgeschäfte und Rechtsakte, die der IBH vor der Verschmelzung zuzuordnen sind, als für Rechnung der LTH – Bank für Infrastruktur abgeschlossen. Der Verschmelzung wird die geprüfte und testierte Bilanz der IBH zum 31. Dezember 2008 unter Berücksichtigung der nach § 6 Abs. 1 Satz 3 des IBH-Gesetzes vom 16. Juni 2005 (GVBl. I S. 426), geändert durch Gesetz vom 30. Januar 2006 (GVBl. I S. 11), in der bis zum 30. August 2009 geltenden Fassung getroffenen Maßnahmen als Schlussbilanz zugrunde gelegt. Die Verschmelzung gilt für Zwecke der Rechnungslegung und für Steuerzwecke als zum Verschmelzungsstichtag vollzogen.

(2) In den Jahresbilanzen der LTH – Bank für Infrastruktur können als Anschaffungskosten im Sinne des § 253 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches auch die in der Schlussbilanz der IBH angesetzten Werte angesetzt werden.

§ 4

Die Anteile am Stammkapital der IBH erlöschen mit der Verschmelzung.

§ 5

(1) Der bisherige Standort der IBH in Frankfurt am Main wird aufgelöst.

(2) Die Dienststelle der IBH in Frankfurt am Main wird in die Dienststelle Frankfurt am Main/Offenbach am Main der Helaba eingegliedert. Die nach § 7 Abs. 3 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes als selbstständig geltende Dienststelle der IBH in Kassel wird in die Dienststelle Kassel der Helaba eingegliedert. Die nach § 7 Abs. 3 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes als selbstständig geltenden Dienststellen der IBH in Wiesbaden und Wetzlar bleiben im Übrigen unberührt.

§ 6

(1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei der IBH bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse sowie die Anstellungsverhältnisse der Vorstandsmitglieder der IBH gehen auf die Helaba über. Die aus diesen Verhältnissen folgenden Rechte und Pflichten gelten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften in ihrer bisherigen Form weiter.

(2) Die bisher in Frankfurt am Main beschäftigten Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden der IBH werden bei der LTH – Bank für Infrastruktur in Offenbach am Main eingesetzt.

(3) Der von der IBH abgeschlossene Tarifvertrag vom 13. Dezember 1965 geht auf die Helaba über und gilt im bisherigen Umfang für die übergehenden Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden fort. Die betriebliche Altersversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der IBH wird nach der derzeit bei der Helaba geltenden Dienstvereinbarung vom 15. Dezember 1998 besitzstandswahrend fortgeführt.

(4) Die bei der IBH bestehenden Dienstvereinbarungen werden durch die bei der Helaba bestehenden Dienstvereinbarungen abgelöst, soweit sie denselben Gegenstand betreffen. Werden bei der IBH bestehende Dienstvereinbarungen nicht nach Satz 1 abgelöst, werden sie Bestandteil der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverträge der übergehenden Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden, soweit sie Regelungen enthalten, aus denen sich Rechte und Pflichten der Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden ergeben. Im Übrigen treten Dienstverein-

¹⁾ GVBl. II 54-55

barungen, die nicht nach Satz 1 abgelöst werden, außer Kraft.

(5) Verpflichtungen der IBH gegenüber ausgeschiedenen Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmern und Vorstandsmitgliedern, insbesondere eventuelle Altersversorgungsverpflichtungen, gehen auf die Helaba über.

(6) Die Organstellung der Vorstandsmitglieder der IBH erlischt.

§ 7

(1) Die bei der Helaba und der IBH im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Personalräte und Gesamtpersonalräte werden nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zusammengeführt und bestehen bis zu ihrer regelmäßigen Neuwahl fort. § 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes findet keine Anwendung.

(2) Das Amt des bei der IBH bestehenden Gesamtpersonalrats endet. Ein Mitglied des Gesamtpersonalrats der IBH tritt zum Gesamtpersonalrat der Helaba hinzu. Auf die Bestimmung des hinzutretenden Gesamtpersonalratsmitglieds und der Reihenfolge der Ersatzmitglieder findet § 24 Abs. 4 Satz 4 bis 6 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes Anwendung.

(3) Die Personalräte bei den Dienststellen der IBH in Wiesbaden und Wetzlar bestehen bis zur regelmäßigen Neuwahl der bei der Helaba bestehenden Personalräte unverändert fort.

(4) Das Amt der Personalräte bei den Dienststellen der IBH in Frankfurt am Main und Kassel endet. Zu diesem Zeitpunkt tritt ein Mitglied des Personalrats der IBH in Frankfurt am Main zum Personalrat der Helaba in Frankfurt am Main/Offenbach am Main und ein Mitglied des Personalrats der IBH in Kassel zum Personalrat der Helaba in Kassel hinzu. Abs. 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(5) Für die Jugend- und Auszubildendenvertretungen sowie die Schwerbehindertenvertretungen der Helaba und der IBH gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend mit der Maßgabe, dass das Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung der IBH zur Jugend- und Auszubildendenvertretung der Helaba in Frankfurt am Main/Offenbach am Main und die Vertrauensperson der IBH als weitere Vertrauensperson zur Schwerbehindertenvertretung der Helaba in Frankfurt am Main/Offenbach am Main hinzutritt.

§ 8

Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Beiräte der IBH werden als Beiräte der LTH - Bank für Infrastruktur fortgeführt.

§ 9

Für Rechtsänderungen in Vollzug dieses Gesetzes werden Kosten oder, soweit

eine solche Befreiung durch Landesrecht geregelt werden kann, Steuern nicht erhoben.

§ 10

Dieses Gesetz tritt am 31. August 2009 in Kraft.

Artikel 2¹⁾

Änderung des „LTH – Bank für Infrastruktur“-Gesetzes

Das „LTH – Bank für Infrastruktur“-Gesetz vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 732) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

„Gesetz über die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen – rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen-Gesetz)“

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Rechtsform, Name“

b) Die Angabe zu § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Übertragung von Aufgaben“

c) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Eigenmittel der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen“

d) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Wirtschafts- und Infrastrukturbank – Ausschuss“

3. Die §§ 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„§ 1

Rechtsform, Name

(1) Die vom Land Hessen (Land) bei der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (Helaba) errichtete „Landestreuhandstelle Hessen – Bank für Infrastruktur – rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale“ (LTH – Bank für Infrastruktur) wird mit der Investitionsbank Hessen (IBH) unter dem Namen „Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen – rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale“ (Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen) als eine organisatorisch und wirtschaftlich selbstständige, rechtlich unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts innerhalb der Helaba fortgeführt.

¹⁾ Ändert GVBl. II 54-50

(2) Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen kann im Rechtsverkehr unter ihrem Namen handeln, klagen und verklagt werden.

(3) Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen kann neben ihrem Hauptstandort am Sitz der Helaba in Frankfurt am Main weitere Standorte in den Regionen des Landes Hessen betreiben. Näheres regelt die Satzung der Helaba.

§ 2

Aufgaben

(1) Der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen obliegt die monetäre Ausführung von öffentlichem Fördergeschäft. Zur Erfüllung dieses öffentlichen Auftrages kann sie insbesondere im Einklang mit den beihilferechtlichen Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft folgende Aufgaben wahrnehmen:

1. Förderung der einzelbetrieblichen, gewerblichen Wirtschaft unter besonderer Berücksichtigung des Mittelstandes sowie der freien Berufe,
2. Förderung der Ansiedlung von Unternehmen,
3. Förderung von Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik,
4. Förderung des Wohnungswesens,
5. Förderung des Kommunalbaus,
6. Förderung des Städtebaus und der Stadtentwicklung,
7. Förderung durch Bereitstellung von Risikokapital,
8. Förderung des technischen Fortschritts, insbesondere Technologie- und Innovationsfinanzierung,
9. Förderung von Infrastrukturmaßnahmen,
10. Förderung von Maßnahmen zur Entwicklung strukturschwacher Gebiete,
11. Förderung von Land- und Forstwirtschaft, des ländlichen Raums sowie des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes,
12. Förderung im Rahmen international vereinbarter Förderprogramme,
13. Förderung von wirtschaftlichen Belangen bei Kultur und Bildung,
14. Förderung von Maßnahmen rein sozialer Art einschließlich Konsortialfinanzierung,
15. Finanzierungen für Gebietskörperschaften und öffentlich-rechtliche Zweckverbände.

Die Beratung im Rahmen der monetären Förderung nimmt die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen wahr.

(2) Zur Erfüllung der in Abs. 1 genannten Aufgaben führt die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen Förderprogramme und sonstige Maßnahmen des Landes, der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, der europäischen Organisationen und Einrichtungen sowie bankeigene Förderprogramme allein oder zusammen mit anderen Förderinstituten oder Fördereinrichtungen durch.

(3) Zur Durchführung ihrer Förderaufgaben kann die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen die ihr zur Verfügung stehenden bankmäßigen Instrumente einsetzen, insbesondere Darlehen, Zuschüsse und sonstige Finanzhilfen gewähren, Bürgschaften, auch für Kredite von Kreditinstituten, und andere Gewährleistungen übernehmen, Unternehmen gründen und Beteiligungen eingehen und sonstige im Zusammenhang mit Beteiligungen an Unternehmen stehende Geschäfte besorgen sowie Beteiligungskapital für Wagnis- und Wachstumsfinanzierungen bereitstellen. Die Satzung der Helaba kann Einschränkungen vorsehen.

(4) Die Mittel zur Durchführung ihrer Aufgaben beschafft sich die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen, nach Zustimmung des Ministeriums der Finanzen zum jeweiligen Förderprogramm, durch die Aufnahme von Darlehen sowie die Begebung von Schuldverschreibungen, sofern die Mittel nicht aus dem Landeshaushalt oder im Rahmen des vom Land zur Förderung des Wohnungsbaus und der Zukunftsinvestitionen eingesetzten Fördervermögens (Sondervermögen Wohnungswesen und Zukunftsinvestitionen) sowie des vom Land zur Förderung der kommunalen Investitionen eingesetzten Fördervermögens (Sondervermögen Hessischer Investitionsfonds) bereitgestellt werden.

(5) Sonstige Bankgeschäfte darf die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen nur betreiben, soweit sie mit der Erfüllung ihrer Aufgaben in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Der Effektenhandel, das Einlagengeschäft und das Girogeschäft sind der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen nur insoweit und auf eigene Rechnung gestattet.

(6) Das Land oder ein anderer Träger der öffentlichen Verwaltung kann weitere Aufgaben auf die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen, auch auf deren Vorschlag, übertragen, sofern diese dem Europäischen Beihilferecht, insbesondere den Grundsätzen und Vorgaben der Europäischen Gemeinschaft für die Geschäftstätigkeit eines Förderinstituts, nicht widersprechen.

(7) Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Abs. 1 und Abs. 6 Vermögenswerte, die ihr vom Land

oder von Dritten treuhänderisch überlassen werden, nach Maßgabe der entsprechenden Treuhandvereinbarung für Rechnung des Landes oder Dritter verwalten und verwerten.

(8) Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen verwaltet das Sondervermögen Wohnungswesen und Zukunftsinvestitionen sowie das Sondervermögen Hessischer Investitionsfonds einschließlich der als stille Vermögensgegenstände des Landes der Helaba übertragenen Teile sowie alle dem Fördergeschäft zuzuordnenden Vermögensgegenstände und Rechte.

(9) Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen kann die nach diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben nur mit Zustimmung des Wirtschafts- und Infrastrukturbank-Ausschusses (§ 11) wahrnehmen.

(10) Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen arbeitet wettbewerbsneutral und beachtet bei der Zusammenarbeit mit Kreditinstituten das Diskriminierungsverbot.

§ 3

Übertragung von Aufgaben

(1) Die von der mit der Landestreuhandstelle Hessen rechtsidentischen LTH – Bank für Infrastruktur sowie von der IBH übernommenen Aufgaben werden von der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen fortgeführt. Der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen kann die Wahrnehmung der Funktion der Zahlstelle für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) übertragen werden. Sie stellt im Fall der Wahrnehmung dieser Funktion die nach der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. EU Nr. L 209 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 473/2009 vom 25. Mai 2009 (ABl. EU Nr. L 144 S. 3), und nach der Verordnung 885/2006 der Kommission vom 21. Juni 2006 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Zulassung der Zahlstellen und anderer Einrichtungen sowie des Rechnungsabschlusses für den EGFL und den ELER (ABl. EU Nr. L 171 S. 90, 2008 Nr. L 322M S. 162), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1034/2008 vom 21. Oktober 2008 (ABl. EU Nr. L 279 S. 13), verlangte Unabhängigkeit der EU-Zahlstelle sicher.

(2) Die Übertragung weiterer Aufgaben durch das Land auf die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen geschieht durch Vertrag, insbesondere Treuhand- und Verwaltungsvertrag. Der Vertragsabschluss erfolgt für das Land durch das jeweils zuständige

Fachministerium und bedarf der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

(3) Die Übertragung von Aufgaben durch andere Träger der öffentlichen Verwaltung auf die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen erfolgt durch Vertrag.“

4. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Gewährträger

(1) Gewährträger der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen ist das Land. Die Rechte des Gewährträgers nimmt das Ministerium der Finanzen wahr. Für die Verbindlichkeiten der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen haftet das Land als Gewährträger unbeschränkt, soweit die Befriedigung aus dem Vermögen der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen nicht möglich ist (Gewährträgerhaftung). Die Gewährträgerhaftung des Landes umfasst auch sämtliche Verbindlichkeiten der auf die Helaba verschmolzenen IBH. Die Gewährträgerhaftung des Landes für die IBH besteht fort, auch sofern das Land vor der Verschmelzung nicht mehr Anteilseigner ist.

(2) Das Land haftet unmittelbar für die von der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen aufgenommenen Darlehen und die von der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen begebenen Schuldverschreibungen, die als Festgeschäfte ausgestalteten Termingeschäfte, die Rechte aus Optionen und andere Kredite an die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen sowie für Kredite, soweit sie von der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen ausdrücklich gewährleistet werden. Die Haftung des Landes gilt auch und soweit sie im Zeitpunkt der Verschmelzung bereits bestand für die von der auf die Helaba verschmolzenen IBH aufgenommenen Darlehen und begebenen Schuldverschreibungen, die als Festgeschäfte ausgestalteten Termingeschäfte, die Rechte aus Optionen und andere Kredite an die IBH, die von der IBH eingegangenen Beteiligungen und im Zusammenhang mit Beteiligungen stehenden Geschäfte sowie für andere Kredite, soweit sie von der IBH ausdrücklich gewährleistet wurden.“

5. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Eigenmittel der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

(1) Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen verfügt über Eigenmittel, die ihr aus den Rücklagen der Landestreuhandstelle Hessen durch die Errichtung der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen zuwachsen oder durch Dotation sowie als stille

Einlage eingebracht werden. Die Einbringung von Eigenmitteln kann auch durch Sacheinlagen erfolgen.

(2) Die Eigenmittel der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen stellen bei der Helaba Eigenmittel im Sinne des Kreditwesengesetzes in der Fassung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2009 (BGBl. I S. 607), dar (Haftungsfunktion). Die Mittel stehen für Investitionszwecke und Förderzwecke der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen zur Verfügung. Die Helaba hat für diese Eigenmittel der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen eine Avalgebühr zu entrichten.

(3) Die Helaba hat für die von ihr aufgrund gesonderter vertraglicher Vereinbarung genutzten Eigenmittel der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen eine marktgerechte Vergütung zu zahlen, sofern diese Eigenmittel nicht von der Helaba selbst in die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen eingebracht worden sind."

6. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Wirtschafts- und Infrastrukturbank-Ausschuss

(1) Die Helaba richtet einen Ausschuss des Verwaltungsrates ein, der für die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen und für das Fördergeschäft im Sinne dieses Gesetzes zuständig ist (Wirtschafts- und Infrastrukturbank-Ausschuss). Er besteht aus sechs Mitgliedern.

(2) Der Wirtschafts- und Infrastrukturbank-Ausschuss besteht aus zwei vom Land berufenen Mitgliedern im Verwaltungsrat der Helaba, zwei Mitgliedern der Arbeitnehmervertretung aus dem Verwaltungsrat der Helaba sowie der für Wirtschaft zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister und einem weiteren von der Landesregierung zu benennenden Mitglied. Näheres regelt die Satzung der Helaba.

(3) Der Wirtschafts- und Infrastrukturbank-Ausschuss beschließt die Richtlinien für die Geschäftspolitik und überwacht das Fördergeschäft. Er beschließt als Ausschuss für das Fördergeschäft über die Art der Zweckbindung nach § 16.

(4) Der Wirtschafts- und Infrastrukturbank-Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung."

7. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Beiräte

Zur sachverständigen Beratung der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen in Förderbelangen und zur Si-

cherung der Wettbewerbsneutralität können Beiräte gebildet werden. Die Mitglieder der Beiräte bestimmt der Wirtschafts- und Infrastrukturbank-Ausschuss. Näheres regelt die Satzung der Helaba."

8. § 17 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen untersteht der Fachaufsicht des für die Zulassung der EU-Zahlstelle zuständigen Ministeriums nur soweit sie Zahlstellenfunktionen für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) wahrnimmt."

9. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Allgemeine Kostenbefreiung;
Erhebung von Kosten für Bürgschaften
und Garantien durch das Land Hessen
für die gewerbliche Wirtschaft

(1) Soweit das Land von einer Kostentragungspflicht allgemein oder im Einzelfall befreit ist, gilt die Kostenbefreiung für die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen entsprechend. Die Befreiung gilt insbesondere für Kosten nach der Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700), dem Gerichtsvollzieherkostengesetz vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), und dem Gerichtskostenengesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), jeweils in der geltenden Fassung.

(2) Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen erhebt für die Antragsbearbeitung, die Zusage und die laufende Verwaltung von Bürgschaften und Garantien des Landes Kosten (Gebühren und Auslagen). Die Erhebung der Kosten erfolgt nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 970), soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Die Höhe der Gebühren setzt die Hessische Ministerin oder der Hessische Minister der Finanzen durch Rechtsverordnung fest.

(3) Kostengläubigerin ist die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen. Zur Zahlung der Kosten ist die Kreditnehmerin oder der Kreditnehmer verpflichtet.

(4) Für die Antragsbearbeitung ist eine Bearbeitungsgebühr zu erheben; die Gebührenschuld entsteht mit Ein-

gang des Antrags bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen. Für die Zusage der Bürgschaft oder Garantie wird eine weitere Gebühr erhoben; die Gebührenschuld entsteht mit Übersendung des Angebotes durch die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen.

(5) Die jährliche Gebühr für die laufende Verwaltung einer Bürgschaft oder Garantie entsteht erstmals mit Übersendung der Bürgschafts- oder Garantieurkunde. In den folgenden Jahren entsteht die Gebühr jeweils am 1. Januar. Sie wird zum 30. Juni des laufenden Jahres fällig.

(6) Billigkeitsregelungen sind nur mit Zustimmung des Hessischen Ministeriums der Finanzen zulässig.

(7) Auf Kosten, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, sind die Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften und Garantien durch das Land Hessen für die gewerbliche Wirtschaft vom 28. August 2001 (StAnz. S. 3307), zuletzt geändert durch Richtlinien vom 16. Juni 2005 (StAnz. S. 2315) sowie die Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Gewährung von Bürgschaften und Garantien vom 21. Februar 2006 (GVBl. I S. 57) in Verbindung mit § 2a Abs. 1 Sätze 2 und 3 des IBH-Gesetzes weiterhin anzuwenden, soweit sie für die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner im Einzelfall günstiger sind. Kostengläubigerin in den Fällen des Satz 1 ist die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen.“

- 10 In den § 4, § 5 Satz 1, §§ 7 und 9, § 10 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, §§ 15 und 16, § 17 Abs. 1 Satz 1 und 3, § 19 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 werden die Worte „LTH – Bank für Infrastruktur“ jeweils durch die Worte „Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung³⁾ und Aufhebung⁴⁾ des IBH-Gesetzes

1. Dem § 6 Abs. 1 des IBH-Gesetzes vom 16. Juni 2005 (GVBl. I S. 426), geändert durch Gesetz vom 30. Januar 2006 (GVBl. I S. 11), wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 2 kann die Anteilseignerversammlung beschließen, dass

1. sich die Anteile am Stammkapital ändern und
 2. einer der Anteilseigner gegen Wertausgleich ausscheidet.“
2. Das IBH-Gesetz wird aufgehoben.

Artikel 4⁵⁾

Änderung des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben in den Bereichen der Landwirtschaft, der Landschaftspflege, der Dorf- und Regionalentwicklung und des ländlichen Tourismus

§ 1 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben in den Bereichen der Landwirtschaft, der Landschaftspflege, der Dorf- und Regionalentwicklung und des ländlichen Tourismus vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 233), geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2009 (GVBl. I S. 171, 173), erhält folgende Fassung:

„Er untersteht insoweit unmittelbar der Fachaufsicht des für diesen Bereich zuständigen Ministeriums, soweit dieses nicht eine andere Stelle hiermit beauftragt und die Fachaufsicht übertragen hat.“

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 31. August 2009 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 3 Nr. 1 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 16. Juli 2009

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung
Posch

³⁾ Ändert GVBl. II 54-47

⁴⁾ Hebt auf GVBl. II 54-47

⁵⁾ Ändert GVBl. II 800-54